

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Geplante „Deponie Schanzenkopf“ im Landschaftsgebiet bei Bisperode/lth**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 29.07.2020 - Drs. 18/7171  
an die Staatskanzlei übersandt am 05.08.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 16.09.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die geplante Bauschuttdeponie „Schanzenkopf“ bei Bisperode/lth liegt in einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Im Landschaftsschutzgebiet ist die Errichtung von Deponien nicht möglich. Der Kreistag Hameln-Pyrmont hat mehrfach erklärt, einer Teillöschung des Gebietes nicht zustimmen zu wollen.

Die *DEWEZET* berichtete am 11. Juni 2020:

„Ein klares Nein zur Deponie Schanzenkopf am lth bei Haus Harderode gab es von der Politik im Kreisausschuss für erneuerbare Energien und Umwelt, der in Hessisch Oldendorf getagt hat. So äußerten sich sowohl die Kreisverwaltung als auch die Politik gegen die geplante Deponie am Schanzenkopf. Dennoch wurde die Abbaugenehmigung am Steinbruch verlängert. (...)“

Wenn es wirklich zu einer Genehmigung der Deponie am Schanzenkopf kommen sollte, müsse man dann schauen, was man als Verwaltung und Politik tun könne. Dabei könnten gegebenenfalls auch rechtliche Schritte eingeleitet werden. (...)“

Im vergangenen Jahr hieß es, dass zum Teil vom Betreiber gegen Auflagen verstoßen worden sei, sagte Michael Maxein (GRÜNE). Dies wurde allerdings vom Gewerbeaufsichtsamt überprüft, erklärt“ (die Kreisverwaltung). „Eine Verfehlung habe nicht festgestellt werden können, dem widersprach der Linken-Politiker Peter Kurbjuweit. Bei der Abbaugenehmigung sei eine Neigung der Steilwand von 60 bis 70 % festgehalten worden. An manchen Stellen sei die Neigung deutlich übertroffen worden - teilweise bis zu 40 %.“

Mit Verweis auf die Antworten des Umweltministeriums auf die vorangegangene Anfrage (Drucksache 18/6544) fragen wir:

**1. Wurde der überarbeitete Planfeststellungsantrag durch die Antragstellerin bereits eingereicht? Wenn ja: Wann? Wenn nein: Wann ist damit zu rechnen?**

Nein. Es liegen weder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover noch beim Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Informationen darüber vor, wann der Eingang der überarbeiteten Antragsunterlagen zu erwarten ist.

2. **Ist für die Genehmigung der Deponie der Hannoverschen Basaltwerke eine Teilaufhebung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets „Ith“ HM-P 30 erforderlich? Falls ja:**
- a) **Muss eine Teilaufhebung beim Landkreis Hameln-Pyrmont beantragt werden?**
  - b) **Ist es zutreffend, dass im Scoping-Termin vom 20. März 2013 eine Antragstellung zur Teilentlassung parallel zum Planfeststellungsverfahren angekündigt wurde?**
  - c) **Wurde bereits eine Teilaufhebung beim Landkreis Hameln-Pyrmont beantragt? Wenn nein: Warum nicht? Wann ist dies zu erwarten?**
  - d) **Welche Möglichkeiten bestehen, eine Teilaufhebung ohne Beteiligung von Landkreis bzw. Kreistag zu erreichen?**
  - e) **Ist eine Teilaufhebung Genehmigungsvoraussetzung für das Vorhaben?**

Nein. Eine Teilaufhebung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets ist keine rechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Abfalldeponie. Die Genehmigung richtet sich nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). In dem Verfahren sind aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens auch die Belange des Naturschutzrechtes zu prüfen. Dem Vorhaben stehen Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Randbereiche des Ith“ entgegen. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung ist die Errichtung baulicher Anlagen aller Art untersagt. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 ist darüber hinaus untersagt, das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 41 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Über die Befreiung entscheidet im Verfahren mit einer umfassenden Konzentrationswirkung - wie hier - die Planfeststellungsbehörde.

Davon unabhängig ist die Frage der Aufhebung bzw. der Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) zu sehen. Die Teillöschung eines LSG liegt (ebenso wie die Erklärung zum LSG) im pflichtgemäßen Ermessen der UNB. Bei der Teillöschung ist abzuwägen, ob die naturschutzfremden Belange, die nunmehr für die Teillöschung sprechen, die seinerzeit naturschutzfachlich begründete Schutzwürdigkeit überwiegen. Diese Abwägung hat alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte zu erfassen und sich nicht mit dem Hinweis zu begnügen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Deponie zu schaffen seien.

Die Beantwortung der Fragen 2 a) bis 2 e) entfällt daher.

3. **Ist der Genehmigungsbehörde die ablehnende Haltung des Kreistages Hameln-Pyrmont insbesondere zu einer Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes bezüglich der Deponie bekannt? Wenn ja: Was bedeutet dies in Bezug auf eine mögliche Genehmigung?**

Im Planfeststellungsverfahren werden alle Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt; dies gilt ausdrücklich auch für die kommunizierte Haltung des Kreistages.

4. **Ist dem Land das Rechtsgutachten des Unternehmens Hannoversche Basaltwerke zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Landschaftsschutz bekannt. Wenn ja:**

Ja.

- a) **Seit wann?**

Das Gutachten ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover am 19. Juni 2015 zugegangen.

**b) Wie und durch wen erlangte die Landesregierung Kenntnis von dem Gutachten?**

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat das Rechtsgutachten mit Mitteilung vom 19. Juni 2015 vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover erhalten.

**c) Zu welchen Schlüssen kommt das Gutachten?**

In dem von den Hannoverschen Basaltwerken beauftragten Gutachten kommt die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rüping & Partner mbB zu dem Ergebnis, dass es einer separaten Ausnahme von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung, einschließlich einer daran geknüpften kommunalen Beschlussfassung, nicht bedarf, sondern die Ausnahme, falls materiell überhaupt erforderlich, im Rahmen der Beschlussfassung über den Antrag auf Planfeststellung von der Planfeststellungsbehörde vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover geprüft und zugelassen werden kann.

**d) Wie bewertet die Landesregierung das Gutachten und dessen Schlussfolgerungen?**

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

**e) Inwiefern werden das Gutachten bzw. dessen Annahmen und Schlussfolgerungen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt?**

Das Rechtsgutachten ist bislang nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, da es nicht Teil der eingereichten Antragsunterlagen ist oder anderweitig in das Verfahren eingeführt wurde. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 der Drs. 18/6274 verwiesen.

**5. Welche naturschutzfachliche Bedeutung hat der Steinbruch Bisperode/lth?**

Der Steinbruch Bisperode/lth grenzt an das FFH-Gebiet 114 „lth“ und liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG HM 030 „Randbereiche des lth“. Dessen besonderer Schutzzweck umfasst nach § 3 Abs. 2 (Auszug LSG-Verordnung):

- „die Erhaltung und Entwicklung der dem Waldgebiet des lth vorgelagerten, durch Gehölzstrukturen und Grünland geprägten, abwechslungsreichen Landschaft mit ihren Funktionen als Raum für die naturbezogene Erholung und als Lebensraum beziehungsweise Nahrungsgebiet von Vogelarten wie Uhu (*Bubo bubo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*), von Fledermausarten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sowie von der Wildkatze (*Felis silvestris*) und
- die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern und Erlen-Eschen-Auwäldern sowie von artenreichen Wiesen und Weiden frischer Standorte und Halbtrockenrasen.“

Der Steinbruch enthält Fortpflanzungs- und Lebensstätten von besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sowie gefährdeten Arten (Rote Listen Niedersachsens). Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die nachgewiesenen Vorkommen der Geburtshelferkröte (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt) sowie des Uhus (nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt). Der Uhubrutplatz war seit 2005 regelmäßig besetzt (Stand 2015). Der Abbaubetrieb wurde bislang unter Berücksichtigung der Schutzbelange des Uhus geführt.

Für weitere Details zu seltenen oder geschützten Tier- und Pflanzenarten auf dem Gelände des Steinbruchs Bisperode/lth wird auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 9 in der Landtagsdrucksache 18/5080 vom 12. November 2019 verwiesen.

- 6. Welche langfristige, naturschutzfachliche Bedeutung des Steinbruchs Bisperode/lth ist anzunehmen, wenn die Rekultivierung so umgesetzt wird, wie die Genehmigung von 1978 dies vorsieht?**

Es würde sich langfristig auf den Flächen, die gemäß Rekultivierungsplan mit Boden angedeckt würden, ein Wald entwickeln. Die Gehölze würden aufgrund der geringen Bodenaufgabe und relativ trockenen Bodenverhältnisse nur geringe Wuchshöhen aufweisen.

- 7. Vor dem Hintergrund, dass der Rekultivierungsplan vorsieht, „sofern nur geringe Bodenmengen für diese Rekultivierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, sind in diesem Bereich Teilflächen in dieser Weise herzurichten, damit durch grüne Inseln eine landschaftliche Auflockerung des Geländes eintritt“: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der brachliegende Rohboden im Steinbruch zumindest in Teilbereichen die Rekultivierungsaufgaben ebenso erfüllt?**

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass die Rekultivierungsaufgaben ebenso erfüllt wären, wenn in Teilbereichen des Steinbruchs der Rohboden brachliegen würde, da die Sukzession der nährstoffarmen Kalkrohböden die Entwicklung wertvoller Biotope und die Ansiedlung gefährdeter Arten ermöglichen würde.

Es ist anzumerken, dass sich auf Flächen, die nicht mit Boden angedeckt werden, vermutlich erst nach sehr langen Zeiträumen über Sukzessionsprozesse hinweg Wald entwickeln können.

- 8. Eingedenk des heutigen Wissensstandes zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen: Welche weitergehenden Möglichkeiten gibt es über den Rekultivierungsplan von 1978 hinaus, um den Steinbruch Bisperode/lth im Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen bestmöglich für den Naturschutz zu nutzen?**

Es sollte auf großflächigen Bodeneinbau verzichtet werden, um den an karge / trockene Standorte angepassten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum zu bieten (vgl. Antwort zu Frage 7).

- 9. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass ein um sieben Grad überschrittener Neigungswinkel auf einer Höhe von rund 100 m nicht als unerheblich bezeichnet werden kann und Auswirkungen auf die statische Sicherheit des Gesteins haben kann?**

Der Neigungswinkel ist betreffend die Standsicherheit im Kontext weiterer Parameter zu beurteilen und nicht für sich allein, denn außer vom Neigungswinkel wird die Standsicherheit maßgeblich durch die Lagerungsverhältnisse des Gesteines, das Trennflächensystem und die Raumlage von Störungsebenen bestimmt. Diese strukturgeologischen Gegebenheiten werden seit Jahren regelmäßig (halbjährlich) von sachverständigen externen Fachingenieuren für Geologie überprüft. Anhand der Ergebnisse wird dann jeweils die Standsicherheit des Steinbruchs bewertet. Diese halbjährlichen Bewertungen liegen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vor und geben derzeit - bei dem ruhenden Betrieb - zu keinem Handlungsbedarf Anlass.

- 10. Ist ein um mehr als sieben Grad überschrittener Neigungswinkel auf einer Höhe von rund 100 m ein Verstoß gegen die Abbaugenehmigung, und welche Konsequenzen zog die Landesregierung?**

Die Frage knüpft an die vorangegangene Kleine Anfrage (Drs. 18/6544) an. Unter Bezug auf die dortige Antwort zu Frage 12 ist Folgendes festzustellen: Ein Verstoß gegen die Abbaugenehmigung liegt nicht vor. Im Anhang des Planfeststellungsantrages für die beantragte Deponie werden im Plan-Nummer 024-02 an der Nordostwand vorhandenen Wandneigungen zwischen 40 und 77° angegeben. Bei dem dargestellten Profil handelt es sich um einen Ausschnitt, der den Böschungsfuß abbildet. Das gesamte Querprofil ist in Plan-Nummer 022-14 dargestellt. Bei Betrachtung des Plans wird deutlich, dass die einzelnen Wandabschnitte unterschiedliche Neigungen aufweisen.

Gemäß der Genehmigung aus dem Jahre 1978 sind die Bruchkanten mit einer Neigung von 60 bis 70 Grad herzustellen. Das bedeutet, dass die Generalneigung der Wand vom Böschungsfuß bis zur oberen Bruchkante die festgesetzte Neigung aufweisen muss und nicht jeder Wandabschnitt für sich genommen. Nach Feststellung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim als zuständiger Überwachungsbehörde entspricht die Generalneigung der Wand dem genehmigten Zustand.

**11. Wenn dies zutrifft: Warum ist die Landesregierung in der Drucksache 18/6544, Antwort zu Frage 12, nicht auf diesen Umstand eingegangen?**

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.